



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Soziale Infrastruktur für Auszubildende und Studenten in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drs. 20/4742 geht hervor, dass das Land bisher keine statistischen Daten zum akuten Wohnraumbedarf von Auszubildenden erhebt und den Gründungsaufwand oder die jährlichen Verwaltungskosten für das neue Azubiwerk nicht beziffern kann. Auch der veranschlagte Landeszuschuss von bis zu 7 Millionen Euro ab 2027 basiert auf keinen betriebswirtschaftlichen Bedarfsrechnungen, sondern rein auf einer politischen Absprache der Koalition. Zudem liegt die beauftragte Bedarfsanalyse erst Ende 2026 vor, während der Gesetzentwurf bereits jetzt beschlossen werden soll.

1. Wie hoch beziffert die Landesregierung aktuell den gesamten Sanierungs- und Modernisierungstau in den Wohnheimen sowie Mensen des Studentenwerks SH (AöR), wie viele Plätze sind derzeit wegen Baumängeln nicht benutzbar und wie viele Wohnheimplätze hat das Studentenwerk in den letzten zehn Jahren (2016-2026) neu gebaut? Bitte erläutern.

Antwort:

Laut Auskunft des Studentenwerks besteht in den nächsten Jahren bis 2032 ein Sanierungsbedarf der Wohnheime von ca. 31 Mio. €. Darin enthalten sind vier geplante Vollsanierungen zweier Wohnheime in Kiel, eines Wohnheims in Lübeck sowie eines Wohnheims in Flensburg. Seit 2016 hat das Studentenwerk folgende Wohnheime errichtet:

Fertigstellung	Wohnheim	Standort	Bettenplätze
2017	Emmy-Hennings-Haus	Flensburg	115
2022	Internationales Haus	Flensburg	41
2023	Käte-Frankenthal-Haus	Kiel	46
2025	Sophie-Bothilde-Jensen-Haus	Flensburg	159
			361

Aktuell stehen insgesamt 14 Wohnheimzimmer nicht zur Verfügung, 13 Zimmer in Flensburg und ein Zimmer in Kiel. Bei den Mensen und Cafeterien des Studentenwerks handelt es sich im Gegensatz zu den Wohnheimen um Hochschulgebäude. Das bedeutet, dass der Sanierungsbedarf vor der Umsetzung von der Landesverwaltung anerkannt werden muss. Derzeit befinden sich zwei große, bereits anerkannte Sanierungsmaßnahmen in der Umsetzung. Die Finanzierung erfolgt über die sog. Lu-KIFG-Mittel (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz) des Bundes:

Projekt	Standort	Verfügbare Finanzierungsmittel in T€
Mensa I der CAU	Kiel	10.425,0
Mensa II der CAU	Kiel	3.900,0
		14.325,0

Hinzu kommen die jährlichen Bauunterhaltungsmaßnahmen bei den Mensen und Cafeterien. Hierfür sind jährlich 810,4 T€ im Haushalt des Landes eingeplant, hinzu kommen Mittel der Hochschulen.

2. Welche rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Vor- oder Nachteile sieht die Landesregierung in einer möglichen Erweiterung der Kompetenzen des bestehenden Studentenwerks SH zur Mitbetreuung von Auszubildenden im Vergleich zur Errichtung einer neuen, eigenständigen AöR-Behörde nach § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein (Drs. 20/4780)? Bitte erläutern.

Antwort:

Eine Erweiterung der Kompetenzen des bestehenden Studentenwerks SH zur Mitbetreuung von Auszubildenden wäre systemwidrig, weil das Studentenwerk institutionell auf das Hochschulsystem zugeschnitten ist: Der Zweck des Studentenwerks besteht nicht allgemein darin, junge Menschen in Ausbildung zu unterstützen, sondern vielmehr die spezifischen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange von Studierenden zu fördern und Einrichtungen für den Studienbetrieb bereitstellen. Dual Auszubildende befinden sich demgegenüber in einer anderen Bildungs- und Lebenssituation, weil sie z.B. Beschäftigte beziehungsweise Auszubildende eines Betriebs sind, regelmäßig eine Ausbildungsvergütung erhalten und weil ihre Interessen durch andere Institutionen wie Ausbildungsbetriebe, Kammern, Berufsschulen, Jugendvertretungen und die Agentur für Arbeit wahrgenommen werden. Dementsprechend ist das Studentenwerk organisatorisch an Hochschulen angebunden und sein Verwaltungsrat wird von den Hochschulen besetzt. Für Auszubildende gibt es innerhalb dieser Struktur keine vergleichbare Anknüpfung, denn sie sind weder an einer Hochschule eingeschrieben, noch einer studentischen Körperschaft zugeordnet, noch an den studentischen Selbstverwaltungsstrukturen beteiligt und auch nicht beitragspflichtig im Sinne des Studentenwerksgesetzes. Würden Auszubildende dennoch in erheblichem Umfang einbezogen, würden sie Leistungen eines hochschulischen Selbstverwaltungsträgers erhalten, ohne in dessen demokratische, organisatorische und finanzielle Struktur eingebunden zu sein. Eine solche strukturelle Einbindung muss aber scheitern an der grundsätzlich artverschiedenen Aufstellung der dualen Ausbildung im ganzen Land Schleswig-Holstein. Siehe auch Antwort zu Frage 6). Inwieweit es in der Zukunft Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk geben könnte, wird Gegenstand weiterer Prüfungen sein.

3. Wie haben sich die direkten Landeszuschüsse an das Studentenwerk SH im Vergleich zu den verpflichtenden Semesterbeiträgen der Studenten in den vergangenen zehn Jahren (2016-2026) entwickelt, und um welchen Betrag könn-

te der Semesterbeitrag pro Kopf rechnerisch gesenkt werden, wenn der angekündigte Landeszuschuss von 7 Mio. Euro direkt dem Studentenwerk SH zugutekäme?

Antwort:

Das Studentenwerk Schleswig-Holstein erhält verschiedene jährliche Landeszuschüsse. Diese haben sich innerhalb der letzten zehn Jahre sowohl im Zweck als auch in der Höhe mehrmals geändert.

Aktuell erhält das Studentenwerk jährlich folgende feste Landeszuschüsse:

- Zuschuss für soziale Maßnahmen (v.a. zur Finanzierung eines vergünstigten Essensangebots für Studierende) i.H.v. 4.919,9 T€
- Zuschuss für wohnheimbedingte Planungskosten i.H.v 750 T€
- Eigenkapitalstärkung für die Finanzierung von Wohnheimbauprojekten i.H.v. 800 T€

Im Folgenden wird die Entwicklung vergleichbarer Landeszuschüsse seit 2016 dargestellt. Dabei können Einzelzuschüsse für Wohnheimbaumaßnahmen in der Kürze der Zeit nicht berücksichtigt werden. Diese stehen im Haushalt nicht nur für das Studentenwerk, sondern auch für andere gemeinnützige Wohnheimträger zur

Verfügung:

Haushaltsjahr	Verfügbare Haushaltsmittel in T€	Bemerkung
2016	2.225	
2017	2.425	
2018	2.925	Neueinführung des Zuschusses für wohnheimbedingte Planungen
2019	2.925	
2020	2.925	Zusätzlich wurden dem Studentenwerk einmalig zusätzlich Corona-Soforthilfen in Höhe von 4.589,3 T€ gewährt, 879,2 T€ wurden später wieder zurückgefordert.
2021	3.120	Einführung Zuschuss für den Ausbau der psychosozialen Beratung
2022	3.789	Neueinführung Soforthilfeprogramm für ukrainische Studierende; in diesem Jahr wurde dem Studentenwerk zusätzlich eine Sonderzuwendung in Höhe von 3.246,6 T€ für den Ausgleich des Gesamtdefizits gewährt, u.a. wegen Energiekostensteigerung im Zusammenhang mit dem Ukraine-krieg, wovon später wieder 1.528,1 T€ zurückgefordert

		wurden.
2023	4.880	Erhöhung des Zuschusses für soziale Maßnahmen
2024	5.466	Neueinführung der Eigenkapitalstärkung und Erhöhung des Zuschusses für wohnheimbedingte Planungen
2025	5.425,9	
2026	6.469,9	Erhöhung des Zuschusses für soziale Maßnahmen

Bezüglich der Semesterbeiträge wird davon ausgegangen, dass der Fragesteller nur die Studentenwerksbeiträge meint. Seit dem Sommersemester 2026 liegt der Studentenwerksbeitrag pro Semester bei 89,00 €. Seit 2016 haben sich die Studentenwerksbeiträge wie folgt entwickelt:

Letzte Steigerung seit	Höhe Studentenwerksbeitrag
Sommersemester 2012	53,00 €
Sommersemester 2019	63,00 €
Wintersemester 2024/25	79,00 €
Sommersemester 2026	89,00 €

Die Festlegung und Gestaltung des Semesterbeitrages liegt in der Zuständigkeit des Studentenwerks.

4. In welchem Umfang entstehen durch den im Gesetzentwurf über das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein (Drs. 20/4780) vorgesehenen Aufbau eigener Organe administrative Parallelstrukturen, und wie hoch veranschlagt die Landesregierung die für diese Organe nötigen finanziellen Mittel?

Antwort:

Mit der Errichtung des Auszubildendenwerks Schleswig-Holstein sollen bestehende Angebote ergänzt und neu fokussiert werden. Der Aufbau eigener Organe für das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein an sich löst keine Parallelstrukturen aus, da diese bisher noch nicht bestehen. Die für die Organe nötigen finanziellen Mittel sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar.

5. Welche juristischen und politischen Begründungen gibt es aus Sicht der Landesregierung für die Ungleichbehandlung bei den Pflichtbeiträgen gegenüber Studenten, die verpflichtende Semesterbeiträge zur Finanzierung der sozialen Infrastruktur entrichten müssen, während für Auszubildende nach § 10 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein (Drs. 20/4780) eine Beitragsbefreiung vorgesehen ist? Bitte erläutern.

Antwort:

Es bestehen hinreichende Unterschiede zwischen Studierenden und Auszubildenden, die die Erhebung eines Studentenwerksbeitrags gegenüber Studierenden rechtfertigen, auch wenn Auszubildende keinen Beitrag für das Azubiwerk leisten müssen: Das Studentenwerk unterhält am Ort der Hochschule typischerweise Wohnheime, eine Mensa oder mehrere Mensen und Cafeterien, Beratungsangebote und ggf. kulturelle Einrichtungen. Demgegenüber beschränkt sich das Azubiwerk voraussichtlich auf Wohnheime und Beratungsangebote. Schon von daher ist das Angebot des Studentenwerks größer und bietet eine größere Nutzungsmöglichkeit.

6. Welche rechtlichen oder organisatorischen Hürden verhindern aus Sicht der Landesregierung eine gemeinsame Nutzung von Mensen, Verpflegungseinrichtungen und Beratungsangeboten durch Studenten und Auszubildende an gemeinsamen Standorten (z.B. Kiel, Lübeck, Flensburg, Heide) sowie die Vermietung in flexiblen Wohnheimen mit gemischter Belegung? Bitte erläutern.

Antwort:

Die hauptsächlich rechtliche Hürde ist der Errichtungszweck des Studentenwerks im Studentenwerksgesetz, aber auch in deren Satzung. Beides müsste geändert werden. Studierende zahlen Pflichtbeiträge und tragen damit erheblich zur Finanzierung des Studentenwerks bei. Pflichtbeiträge ließen sich nicht mehr verfassungsrechtlich rechtfertigen, wenn kein Bezug mehr zur beitragspflichtigen Gruppe besteht. Es handelt sich um Pflichtbeiträge denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen des Studentenwerks als Gegenleistung gegenüber steht. Ein Beitrag ist verfassungsrechtlich jedoch dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn er gegen das Äquivalenzprinzip, wonach der geforderte Beitrag in keinem Missverhältnis zu der dafür angebotenen Leistung stehen darf und/oder gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. [3](#) Abs. [1](#) GG, wonach bei etwa gleicher Möglichkeit der Inanspruchnahme etwa gleich hohe Beiträge und bei unterschiedlicher Möglichkeit der Inanspruchnahme zumindest we-

sentliche Unterschiede in etwa berücksichtigende Beiträge zu erheben sind, verstößt. Beide Grundsätze sind dabei eng miteinander verknüpft (OVG Lüneburg, Urteil vom 17.09.2014 - 2LB 338/13, BeckRS 2014, 57144). Gleiche Beiträge für Studierende und Auszubildende wären kaum zu rechtfertigen, denn die Nachfrage nach Angeboten für Verpflegung, Wohnen und Beratung würden sich deutlich unterscheiden. Die bloße Mitnutzung von Mensen wäre nicht zum subventionierten Studierendenpreis möglich, weil die Mensen auch aus Beiträgen finanziert werden. Außerdem sind die Hochschulen verpflichtet, dem Studentenwerk Räume nebst fest installierter Ausstattung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, es handelt sich also nicht um Gebäude des Studentenwerks.

Im Übrigen wären selbst bei einer Mitnutzung nur die Hochschulstandorte abgedeckt, Auszubildende sind dagegen in der ganzen Fläche und insbesondere an den Berufsschulstandorten präsent. Bei einem Pflichtbeitrag auch der Azubis müssten diese gleiche Möglichkeiten haben, die Essensleistung in Anspruch zu nehmen.

Die jeweiligen Lebenslagen von Studierenden und Auszubildenden unterscheiden sich erheblich. Die Angebote des Studentenwerks sind am Semester orientiert, Auszubildende in den dualen Ausbildungsgängen sind ganzjährig im Betrieb und der Berufsschulunterricht ist am Schuljahr orientiert. Die Beratung des Studentenwerks ist an Studierenden orientiert, umfasst wesentlich Studienfinanzierung und BAföG, dagegen erhalten Auszubildende in der Regel eine Vergütung und sind in den meisten Fällen nicht BAföG-förderfähig.

Auch die Bedürfnisse nach Wohnraum unterscheiden sich. Auszubildende haben oft nur Wohnraumbedarf für die Zeit des Blockunterrichts an den Berufsschulstandorten. Studierende in Wohnheimen haben dagegen ihren kompletten Lebensmittelpunkt verlagert. Die Altersstruktur, der Tagesrhythmus und die Lernzeiten unterscheiden sich massiv. Auszubildende sind oft noch minderjährig. Das Studentenwerk ist deshalb derzeit in Gesprächen mit der Landesregierung strikt gegen eine gemischte Belegung. Zudem wird auch der Bereich Wohnen nicht kostendeckend betrieben. Die Zuschüsse sind zweckgebunden für studentisches Wohnen. Und dennoch erzeugt der Bereich Wohnen beim Studentenwerk ein Defizit, dass durch die Beiträge abgedeckt wird. Diese dürfen nicht zweckentfremdet werden. Hinzu kommt, dass die Studierendenwohnheime voll belegt sind und Wartelisten existieren.

Die derzeitigen Angebote des Studentenwerks sind also passgenau nur für Studierende und überschneiden sich mit den Bedürfnissen der Auszubildenden nur gering.